

6. VII. 1914

Kriegswirtschaftlicher Ausschuss.

Der Kriegswirtschaftliche Ausschuss hielt gestern unter Vorsitz des Abg. Seis und in Anwesenheit des Generalkommissärs für Kriegs- und Uebergangswirtschaft Riedl, des Ministerialrates Dr. Freiherr v. Löwenthal, des Ministerialsekretärs Womkonowicz, der Ministerialräte Dr. von Wimmer und Dr. Klastersky sowie des Sektionschefs Dr. Bratujch eine Sitzung, in welcher der Gesetzentwurf betreffend die Ermächtigung der Regierung zu wirtschaftlichen Maßnahmen, die infolge des Kriegszustandes notwendig erscheinen, beraten wurde. Nach einer längeren Debatte wurde das Gesetz in folgender Fassung angenommen:

Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen. Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.

§ 2. In den zu erlassenden Verordnungen können für Uebertretungen Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen, Arreststrafen bis zu 6 Monaten, der Verfall von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und der Verlust von Gewerbeberechtigungen festgesetzt werden, und zwar auch derart, daß diese Strafen nebeneinander verhängt werden können. Die Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§ 3. Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und über sein Verlangen außer Wirksamkeit zu setzen. Das Gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate, falls er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Kalender-Vierteljahres, sonst bei seinem Zusammentritt vorzulegen sind.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.